

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung
(1. Ausschuss)**

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

**hier: Verlängerung der Geltungsdauer der Regelung zur besonderen
Anwendung der Geschäftsordnung aufgrund der allgemeinen
Beeinträchtigung durch COVID-19, § 126a GO-BT**

A. Problem

Aufgrund der allgemeinen Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie wurde mit Beschluss vom 25. März 2020 die Regelung des § 126a in die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) eingefügt, die sowohl eine Absenkung des Beschlussfähigkeitsquorums im Plenum als auch besondere Regelungen für die Ausschussarbeit enthielt. Die besonderen Regelungen für die Ausschussarbeit wurden durch den 20. Deutschen Bundestag übernommen. Im Dezember 2021 wurden diese Regeln verlängert und erneut eine Regelung zum Beschlussfähigkeitsquorum im Plenum eingefügt. Das bevorstehende Geltungsende dieser Regelungen am 19. März 2022 erfordert eine erneute Bewertung der Situation.

B. Lösung

Annahme der Beschlussempfehlung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 126a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), die zuletzt durch Beschluss des Bundestages vom 10. Dezember 2021 geändert worden ist (BGBl. I S. 5203), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. In Absatz 5 wird die Angabe „19. März 2022“ durch die Angabe „15. Juli 2022“ ersetzt.

Berlin, den 16. März 2022

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Esther Dilcher

Stellvertretende Vorsitzende

Dr. Johannes Fechner

Berichterstatter

Patrick Schnieder

Berichterstatter

Filiz Polat

Berichterstatterin

Stephan Thomae

Berichterstatter

Stephan Brandner

Berichterstatter

Alexander Ulrich

Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Johannes Fechner, Patrick Schnieder, Filiz Polat, Stephan Thomae, Stephan Brandner und Alexander Ulrich

1. Selbstbefassungsrecht

Der Beschlussempfehlung liegt ein Antrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zugrunde, den diese am 15. März 2022 in den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung eingebracht haben (Ausschussdrucksache 20-G-2) und den dieser im Rahmen des Selbstbefassungsrechts nach § 128 GO-BT aufgegriffen hat.

2. Begründung der vorgeschlagenen Änderungen

Der der Beschlussempfehlung zugrunde liegende Antrag zur Änderung des § 126a GO-BT wurde wie folgt begründet:

„Die Regelung des § 126a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) wurde mit Annahme der Vorlage auf Bundestagsdrucksache 20/202 am 10. Dezember 2021 bis zum 19. März 2022 verlängert. Hierdurch wurde der Deutsche Bundestag in die Lage versetzt, seine Arbeits- und Funktionsfähigkeit unabhängig vom Infektionsgeschehen und der Hospitalisierungsrate zu gewährleisten und hat zudem in einer Situation, in der eine Überlastung des Gesundheitswesens drohte, Vorsorge getroffen, dass die Plenarsitzungen des Bundestages nicht zu einer weiteren Verbreitung von COVID-19 beitragen.

Im Hinblick auch auf die geplante Reform des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist ein abgesenktes Quorum für die Beschlussfähigkeit im Plenum derzeit nicht mehr begründet. Die Sonderregeln des § 126a GO-BT für die Ausschussarbeit, die die Arbeitsfähigkeit des Bundestages und eine gewisse Flexibilität gewährleisten, haben sich jedoch insgesamt bewährt. Weil die Entwicklung der Infektionslage weiterhin unvorhersehbar bleibt, ist die Verlängerung dieser Sonderregeln bis zum 15. Juli 2022 nicht nur geboten, sondern erforderlich. Eine Verlängerung um vier weitere Monate ist überschaubar. Der Bundestag hat letztlich die Möglichkeit, § 126a GO-BT jederzeit vorzeitig aufzuheben.“

3. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat in seiner 3. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 16. März 2022 über den aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD, die Beschlussempfehlung anzunehmen.

Zeitgleich hat der Ausschuss über einen Antrag der Fraktion der AfD beraten, den diese in den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung eingebracht hat. Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

Tag der Freiheit – auch im Deutschen Bundestag

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), die zuletzt laut Bekanntmachung vom 10. Dezember 2021 (BGBl. S. 5203) geändert worden ist (BGBl. I S. 5203), wird wie folgt geändert:

§ 126a wird aufgehoben.

Die Fraktion der AfD hat den Antrag wie folgt begründet:

Die Regelung des § 126a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) wurde mit Annahme der Vorlage auf Bundestagsdrucksache 20/202 am 10. Dezember 2021 bis zum 19. März 2022 verlängert. Bund und Länder haben sich Ende Februar auf Lockerungen der Corona-Maßnahmen verständigt. Zum 20. März 2022 sollen generell die meisten noch geltenden Auflagen wegfallen. Die Koalitionsfraktionen der SPD, Bündnis 90/

Die Grünen und die FDP planen, die Sonderregeln des § 126a GO-BT für die Ausschussarbeit, die die Arbeitsfähigkeit des Bundestages und eine gewisse Flexibilität gewährleisten sollen, bis zum 15. Juli 2022 zu verlängern. Dies sei nicht nur geboten, sondern erforderlich.

Dies ist grundsätzlich falsch. Unter anderem Dänemark, Schweden, Großbritannien und Italien hatten bereits ihre „Freedom Days“. Für Deutschland war ein solcher Freiheitstag für den 20. März 2022 geplant. Nun zeigt sich, dass die Regierenden ein Ende der Maßnahmen nicht anstreben: bundesweit sollen zwar nur noch grundlegende „Basisschutzmaßnahmen“ wie die Maskenpflicht in Pflegeheimen, Kliniken, Bahnen und Flugzeugen gelten. Zudem soll eine Testpflicht in Heimen und Schulen bestehen bleiben.

Darüber hinaus ist jedoch eine „Hotspot“-Regelung im Entwurf vorgesehen, wonach die Bundesländer unter bestimmten Bedingungen härteste Maßnahmen ergreifen können. Selbst innerhalb der Regierung existieren unterschiedliche Ansichten über die Vorgehensweise. Gesundheitsminister Lauterbach hatte die Bundesländer dazu aufgefordert, davon „reichlich Gebrauch“ zu machen. Bundesjustizminister Buschmann wiederum legte eine rechtliche Einschätzung vor, wonach die Regelung nur unter strengen Bedingungen gelten dürfte. Auch einige Länder haben bereits angekündigt, exzessiv von den Regelungen Gebrauch machen zu wollen. Niedersachsens Ministerpräsident Stephan Weil kündigte bereits eine „Übergangsverordnung“ an, die bis Anfang April gelten soll. Niedersachsen wolle jedes Instrument, das der Bund uns in der Pandemiebekämpfung ab dem 20. März noch lässt, nutzen. Regelungen wie das Tragen einer Maske und die Verpflichtung zum Testen würden auch danach in bestimmten Lebensbereichen aufrechterhalten.

Das Land Brandenburg will ebenfalls an den Corona-Beschränkungen festhalten und diese teilweise sogar verschärfen. Hamburg wolle erst im April Lockerungen ermöglichen, ähnlich äußerte sich Thüringen.

Fest steht: Deutschland braucht einen weitgehenden Freiheitstag: das betrifft nicht nur die Maskenpflicht und Testpflichten – sondern auch die Regelungen im Deutschen Bundestag. § 126a GOBT wurde im Frühjahr 2020 eingeführt, um die Arbeitsfähigkeit des Deutschen Bundestages zu erhalten. Die Notwendigkeit dessen ist nicht mehr gegeben. Daher kann der entsprechende Paragraph in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages ersatzlos gestrichen werden.

Dieser Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die **Fraktion der SPD** erläuterte zum Antrag der Koalitionsfraktionen, angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens sei es erforderlich, die Sonderregeln des § 126a GO-BT – insbesondere zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Ausschüsse – zu verlängern.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hielt eine Verlängerung des § 126a GO-BT in Gänze für geboten. Um die Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Bundestages sicherzustellen, müsse angesichts des derzeitigen Infektionsgeschehens auch der Absatz 1, der das Beschlussfähigkeitsquorum im Plenum betreffe, verlängert werden. Da es nur um die Absenkung des Quorums gehe, sei niemand – jenseits von Krankheit – gehindert, an den Plenarsitzungen teilzunehmen. In der Vergangenheit sei bei deutlich niedrigeren Infektionszahlen das Quorum abgesenkt geblieben, so dass der jetzige Antrag der Koalitionsfraktionen inkonsequent sei. Hinsichtlich der Ausschussarbeit zeige sich, dass Sitzungen in Präsenz das bevorzugte Format seien, jedoch trügen einzelne Aspekte der Absätze 2 bis 4 des § 126a GO-BT zur Flexibilisierung der Arbeit bei, z. B. bei öffentlichen Anhörungen. Es sei zu erwägen, diese Regelungen dauerhaft in die Geschäftsordnung zu übernehmen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erläuterte, die Regelungen, die nach dem Infektionsschutzgesetz für die Bürgerinnen und Bürger des Landes gälten, sollten auch für die Arbeit im Bundestag nachvollzogen werden. Dies gelte sowohl für die Allgemeinverfügung der Präsidentin als auch für die Regelungen der Geschäftsordnung, die zur Beratung stünden. Die besonderen Bedingungen der Ausschussarbeit, wo über längere Zeitspannen in einem Raum zusammen getagt werde, unterschieden sich von der Arbeit im Plenum, die durch häufigen personellen Wechsel gekennzeichnet sei, und erforderten deshalb andere Regelungen. Gleichwohl müsse das allgemeine Infektionsgeschehen im Auge behalten werden, so dass bei Gefahr für die Arbeitsfähigkeit des Bundestages insgesamt Anpassungen vorgenommen werden könnten.

Die **Fraktion der FDP** plädierte für eine getrennte Betrachtung der Absätze 1 und 2 bis 4 des § 126a GO-BT. Es sei konsequent, die Bedingungen für die Arbeit des Bundestages im Plenum unter gewissen Vorsichtsmaßnahmen

wieder zur Normalität zurückzuführen, so wie dies auch in anderen Bereichen, z. B. am Arbeitsplatz oder in der Verwaltung geschehe. Die Verlängerung der Absätze 2 bis 4 ermögliche einerseits, dass nur schwer zu ersetzende Berichterstatter ihre Aufgaben im Ausschuss in Ausnahmefällen auch virtuell wahrnehmen könnten und führe andererseits insgesamt zur Modernisierung der Ausschussarbeit. Hier könne auch über eine Verstetigung nachgedacht werden.

Die **Fraktion der AfD** begrüßte die Ansätze der Koalitionsfraktionen zur Abschaffung der Regelung des § 126a Absatz 1 GO-BT. Sie halte es jedoch weitergehend für erforderlich, die gesamte Regelung abzuschaffen. So könne ein Zeichen gesetzt werden, dass auch innerhalb des Bundestages wieder zur Normalität zurückgekehrt werde. Die Absätze 2 bis 4 des § 126a GO-BT seien für die Funktionsfähigkeit der Ausschussarbeit nicht erforderlich, vielmehr leide diese darunter. Niemand solle die Gelegenheit haben, lediglich aus Bequemlichkeit nur virtuell an Ausschusssitzungen teilzunehmen. Grundsätzliche Überlegungen zur Modernisierung der Ausschussarbeit könnten an anderer Stelle angestellt werden, sie sollten jedoch nicht unter der Überschrift des jetzigen § 126a GO-BT, der Sonderregeln für Zeiten der Pandemie treffe, geregelt werden.

Die **Fraktion DIE LINKE**. stellte fest, dass die derzeitige Infektionslage schwierig zu beurteilen sei. Gleichwohl sei es konsequent, die Regeln zur Arbeit des Bundestages an die allgemeinen Regeln zum Infektionsschutz anzupassen, weshalb sie den Antrag der Koalitionsfraktionen unterstütze. Eine weitere Diskussion über die Verstetigung der Regeln zur Ausschussarbeit zu einem späteren Zeitpunkt halte sie für sinnvoll.

Berlin, den 16. März 2022

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatter

Patrick Schnieder
Berichterstatter

Filiz Polat
Berichterstatterin

Stephan Thomae
Berichterstatter

Stephan Brandner
Berichterstatter

Alexander Ulrich
Berichterstatter

